

**Satzung des
Fördervereins
ARCHÄOLOGIEPARK RHEINGÖNHEIM e.V.
vom 17. November 2016**

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ARCHÄOLOGIEPARK RHEINGÖNHEIM“, dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name ARCHÄOLOGIEPARK RHEINGÖNHEIM e.V. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rheingönheim.

§2

Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist es, die dauerhafte Unterschutzstellung und Sicherung des Auxillarkastells Rheingönheim voranzutreiben und sicherzustellen. In diesem Rahmen ist es weiterhin Aufgabe des Fördervereins, die Bedeutung und das kulturelle Erbe des römischen Rheingönheims aufzuarbeiten und die Erkenntnislage ständig weiterzuentwickeln um die Erkenntnisse zeitgemäß der Öffentlichkeit und der Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.
Die Ergebnisse stehen auch zur Vernetzung im Rahmen eines touristischen Konzeptes zur Verfügung.
Dadurch soll auch die Bewusstseinsbildung für die Region durch Einbindung und Vernetzung mit anderen bedeutenden Zentren und Interessengruppen der Archäologie gefördert werden.
2. Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Sonderausstellungen, Vorträge, Exkursionen, Veranstaltungen, Publikationen u.ä.) soll das Interesse der Bevölkerung für die Arbeit des Vereins ARCHÄOLOGIEPARK RHEINGÖNHEIM e.V. geweckt und wach gehalten werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

Dieser Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wissenschaftlichen und anderen Fragen zu beraten.

Mitglieder des Beirates sollen Experten der römischen Geschichte und Kultur sowie einschlägiger Wissenschaften sein.

Für die in den wissenschaftlichen Beirat Berufenen ist eine formelle Mitgliedschaft im Verein ARCHÄOLOGIEPARK RHEINGÖNHEIM e.V. nicht zwingend.

§4

Arbeitsgemeinschaften

1. Der Vorstand kann im Rahmen der inhaltlichen Tätigkeitsbereiche des Vereins Arbeitsgemeinschaften berufen und nach Beendigung des Auftrages wieder auflösen. An diesen Arbeitsgemeinschaften ist auch die Teilnahme von Nichtmitgliedern möglich.
2. Die Leitung der Arbeitsgemeinschaften wird durch den Vorstand berufen.

§5

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede andere Kooperation und Gesellschaft mit der Antragstellung werden. Die Mitglieder müssen bereit sein, den Vereinszweck zu fördern und sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit - spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres – dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8
Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit jederzeit auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einladungen haben jeweils schriftlich, per Fax oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und zwar ordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, außerordentliche mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Vollmacht zulässig.

Die Wahlen zum Vorstand haben schriftlich zu erfolgen, sie können per Akklamation durchgeführt werden, wenn ausnahmslos alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Art der Erhebung.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenführer,
und bis zu sieben Beisitzern.
Geborenes Mitglied als Beisitzer im Vorstand ist mit beratender Stimme der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Nach außen vertritt jeder den Verein allein.
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert oder Gefahr im Verzuge ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsgremien.
4. Die zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine solche Prüfung hat mindestens jährlich einmal zu erfolgen und zwar kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Der erste Vorsitzende wird auf Dauer von zwei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst und protokolliert. Die Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende bei Bedarf - mindestens jedoch dreimal jährlich - einzuberufen.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
Hierauf ist bei der Einladung zu der weiteren Sitzung hinzuweisen.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines zu wählenden Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestellen.

§11

Niederschriften, Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist - i.d.R. vom Schriftführer – eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse des Gremiums enthält.
Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Leiter der Zusammenkunft und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§12

Satzungsänderungen

Der Beschluss von Satzungsänderungen ist Aufgabe der Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung anzugeben.
Ein Änderungsbeschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§13

Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt durch die Mitgliederversammlung

Zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die noch vorhandenen Mitglieder des zuletzt gewählten Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Land Rheinland-Pfalz, Generaldirektion Kulturelles Erbe, das es unmittelbar und ausschließlich und ausschließlich für Zwecke der Landesarchäologie zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 16. April 2009 von den anwesenden Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

Am 17. November 2016 fand eine Änderung des §14 „Auflösung des Vereins“ bezüglich des Vereinsvermögens statt.